

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 21.06.1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.1985 sowie durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1988 erhält im § 3 folgende Fassung:

"§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	880,-- DM
b) an die Beigeordneten	50,-- DM
c) an die Fraktionsvorsitzenden	30,-- DM

2. Vereint ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend genannten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn folgt.

Weyhausen, den 21.06.1999

Vernunft
Bürgermeister

(L.S.)